

Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich

vom 28. September 2021

Die Vizepräsidentin für Personalentwicklung und Leadership, gestützt auf Art. 11c der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 16. Dezember 2003, erlässt folgende Weisungen:

1. Anstellung und Entlohnung von Doktorierenden

¹ Doktorierende werden gemäss Verordnung über das wissenschaftliche Personal ETH Zürich vom 16. September 2014¹ («VO wissenschaftliches Personal») und den im Anhang 2 definierten Lohnansätzen befristet angestellt und entlohnt.

² Für Doktorierende gilt ein Beschäftigungsgrad von 100%. Eine Teilzeitanstellung ist in begründeten Fällen möglich, insbesondere bei Elternschaft oder Tätigkeiten bei einem weiteren Arbeitgeber².

³ Die Departemente sorgen für eine transparente und faire Anwendung der Lohnansätze. Leistungen von Doktorierenden in der Lehre oder andere Zusatzleistungen, die über das im jeweiligen Departement übliche Mindestmass hinausgehen, werden nach einem höheren Ansatz gemäss Anhang 2 VO wissenschaftliches Personal entlohnt.

2. Dauer der Anstellung

¹ Die Anstellung von Doktorierenden dauert in der Regel von der Immatrikulation bis mindestens zum Ende des Monats der Doktorprüfung. Die Finanzierung ist für die gesamte Dauer der Anstellung durch den Budgetverantwortlichen sicherzustellen.

² Die Dauer einer Anstellung von Doktorierenden an der ETH kann längstens von der Immatrikulation bis zur Exmatrikulation maximal sechs Jahre (gesetzlich zulässige Höchststellungsdauer³) betragen.

³ Bei Aufnahme einer Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber vor der Doktorprüfung wird der Beschäftigungsgrad reduziert oder die Anstellung endet im beidseitigen Einverständnis früher.

⁴ Bei Abbruch des Doktorats oder der definitiven Nichtzulassung zum Doktorat endet die befristete Anstellung im beidseitigen Einverständnis vorzeitig oder mit Vertragsende. Die einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsvertrags erfolgt mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen der ETH Zürich vertreten durch die Personalabteilung, dem Leiter/der Leiterin der Doktorarbeit und dem Doktorierenden/der Doktorierenden.

⁵ Wenn vereinbarte Leistungen oder Fortschritte ausbleiben oder nicht eingehalten werden, können Arbeitsverträge nicht verlängert werden. Die erwarteten Leistungen und Fortschritte sind mindestens im Rahmen des jährlichen Fortschrittsberichts und Standortgesprächs im Sinne von Art 29 Verordnung der

¹ SR172.220.113.1; Art. 6 Abs. 2 Bst. a und Art. 8 Abs. 1 Bst. a

² Art. 7 VO wissenschaftliches Personal

³ Art. 17b Abs. 2 Bst. b ETH-Gesetz

ETH Zürich über das Doktorat an der ETH Zürich (DV) zu protokollieren. Wenn diese ausbleiben oder von der Absprache abweichen, ist zeitnahe ein Gespräch zwischen dem Leiter/der Leiterin der Doktorarbeit und dem/der Doktorierenden zu führen und eine schriftliche Zielvereinbarung zu erstellen. Das Nichterreichen der Ziele in der vereinbarten Zeit führt grundsätzlich zu einer Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags. In diesem Fall ist der Grund für die Nichtverlängerung mit dem/der Doktorierenden zu besprechen und wiederum zu dokumentieren. Der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit ist verpflichtet unter Beizug der Personalabteilung, den Doktorierenden/die Doktorierende frühzeitig, vorzugsweise sechs (6) Monate jedoch spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrags, über die Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags mit einer schriftlichen Begründung zu informieren (vgl. Ziffer 5).

3. Finanzierung durch Stipendien ⁴

¹ Sind Doktorierende durch Stipendien finanziert, die unter dem Standardansatz gemäss Anhang 2 VO wissenschaftliches Personal liegen, erfolgt eine Teilanstellung bis mindestens auf den Standardansatz respektive nach Möglichkeit auf die im Departement üblichen Ansätze. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Professur. Als Orientierung gilt die Regelung für Bundes-Exzellenz-Stipendien der ETH Zürich.

² Ausnahmen bilden jene Stipendien, welche aus reglementarischen Gründen seitens Stipendienggeber nicht aufgestockt werden dürfen.

³ Nach Ablauf der Stipendiodauer erfolgt eine Anstellung (100% Beschäftigungsgrad) auf mindestens dem Standardansatz bis mindestens zum Ende des Monats der Doktorprüfung.

4. Laufzeit der Arbeitsverträge

¹ Die Arbeitsverträge von Doktorierenden dürfen wiederholt befristet werden.⁵ Der erste Arbeitsvertrag wird in der Regel für achtzehn (18) Monate ausgestellt mit dem zwingenden Vorbehalt der definitiven Zulassung zum Doktorat (Eignungskolloquium) nach Art. 17 DV.

² Nach Ablauf der Vertragsdauer des ersten Vertrages, werden bis zum Abschlussjahr Verträge mit einer Laufzeit von jeweils mindestens zwölf (12) Monaten ausgestellt.

³ Eine Verlängerung unter einem Jahr ist in der Abschlussphase vor der Doktorprüfung in einer angemessenen Länge, i.d.R. mindestens für drei (3) Monate, möglich. Verlängerungen unter einem Jahr sind gegenüber der Personalabteilung schriftlich zu begründen und die Doktorierenden sind entsprechend schriftlich zu informieren.

5. Fristen für Verlängerung und Beendigung von Arbeitsverträgen

¹ Der Antrag auf Verlängerung des Arbeitsvertrags durch den/die zuständige/n Budgetverantwortliche/n muss spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf erfolgen. Der Leiter/die Leiterin der Doktorarbeit informiert den Doktorierenden/die Doktorierende rechtzeitig, spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages, über die Verlängerung.

⁴ Gemäss SLB vom 10.12.2019, in Kraft seit 1. Juli 2021

⁵ Art. 17b Abs. 2 ETH-Gesetz

² Wird ein Vertrag nicht verlängert, ist dies dem/der Doktorierenden frühzeitig, vorzugsweise sechs (6) Monate, jedoch spätestens drei (3) Monate vor Ablauf des Vertrags mit einer schriftlichen Begründung mitzuteilen (vgl. Ziffer 2 Abs. 5).

6. Weiterbeschäftigung nach der Doktorprüfung

¹ Zusätzliche verlangte Arbeiten nach der Doktorprüfung sind angemessen zu entlohnen, insb. Abschlussarbeiten im Zusammenhang mit dem Doktoratsprojekt wie z.B. Fertigstellung von vereinbarten Publikationen oder Leistungen in der Lehre.

² Ausgenommen davon sind Auflagen einer Überarbeitung der Doktorarbeit (Korrekturen) oder die Zeit bis zur Wiederholung der Doktorprüfung.

³ Teilzeitanstellungen nach der Doktorprüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Höchststellungsdauer von sechs (6) Jahren⁶ grundsätzlich möglich.

7. Rechtsgrundlagen

- Verordnung über das Wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 16.9.2014 (Stand 1.1.2015)⁷;
- Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH) vom 15. März 2001⁸;
- Verordnung der ETH Zürich über das Doktorat an der ETH Zürich vom 23.11.2021⁹
Ausführungsbestimmungen der Rektorin zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23.11.2021¹⁰

8. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1.1.2022 in Kraft.

Die Vizepräsidentin Personalentwicklung und Leadership, Dr. Julia Dannath-Schuh

Zürich, 28. September 2021

⁶ Art. 17b Abs. 2 Bst. b ETH-Gesetz

⁷ SR 172.220.113.11

⁸ SR 172.220.113

⁹ SR 414.133.1

¹⁰ RSETHZ 340.311